



## Empfehlung zur Auswahl von GutachterInnen

### Präambel

Zur Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Administration bezieht die Universität Wien in unterschiedlichen Verfahren und Funktionen die Expertise internationaler GutachterInnen ein. Dies reicht von beratenden Funktionen in Scientific Advisory Boards über die externe Begutachtung von Personen bei der Rekrutierung bis zur Evaluation von Fakultäten, Zentren und Dienstleistungseinrichtungen. Die Auswahl unbefangener und ausgewiesener GutachterInnen ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt professioneller und fairer externer Beurteilungen. Die vorliegende Empfehlung regelt Grundsätze zur Auswahl von GutachterInnen sowie den Umgang mit Befangenheiten, wobei die Empfehlungen in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind, um potenziell wertvolle GutachterInnen nicht durch eine wortgebundene Auslegung bereits im Vorhinein auszuschließen.

### Grundsätze

- GutachterInnen müssen je nach Aufgabenfokus einschlägig aktiv tätig und international ausgewiesen sein.
- GutachterInnen sind in der Regel extern und von nicht-österreichischen Institutionen zu rekrutieren.
- Bei der Auswahl von GutachterInnen sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten und mögliche Befangenheiten, Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeiten müssen vermieden werden (siehe „Befangenheiten“).
- Die Universität Wien fordert GutachterInnen mit der Anfrage zur Begutachtung auf etwaige Befangenheiten – auch jene, die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind – offenzulegen. Die Entscheidung, ob GutachterInnen im Verfahren weiter mitwirken, soll fallweise vom für das Verfahren zuständigen Organ getroffen werden.
- Um das GutachterInnensystem nicht über Gebühr zu beanspruchen, ist bei jedem Verfahren sorgfältig abzuwägen, wie viele GutachterInnen benötigt werden.
- Bei GutachterInnengruppen wird auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter, des akademischen Alters sowie der Herkunftsinstitutionen und -länder geachtet.
- Der Kontakt zu den GutachterInnen ist ausschließlich über eine neutrale Stelle zu führen und nie direkt von der/den zu begutachtenden Person/en, Einrichtung/en oder AntragstellerInnen.

### Befangenheiten

Potenziellen GutachterInnen sollte zu Beginn eines Verfahrens selbst die Möglichkeit gegeben werden, Befangenheiten, Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeiten zu deklarieren und selbst zu beurteilen, ob diese einer fairen Begutachtung eines oder mehrerer KandidatInnen entgegenstehen. Befangenheiten können vorliegen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- GutachterInnen stehen in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen persönlichen oder beruflichen Naheverhältnis zu der/den begutachteten Person/en (etwa Partnerschaft, Verwandtschaft, Betreuungsverhältnis bei Dissertation oder Habilitation, MitarbeiterIn, Vorgesetzte/r, derzeitige/r StelleninhaberIn).
- GutachterInnen haben in den letzten fünf Jahren als Ko-AutorIn oder Ko-HerausgeberIn mit der/den zu begutachtenden Person/en publiziert (etwa wissenschaftliche Artikel oder Monographien).
- GutachterInnen haben mit der/den zu begutachtenden Person/en in den letzten fünf Jahren intensiv kooperiert (etwa gemeinsame Forschungs- und/oder Lehrprojekte, etc.).